Bebauungsplan Nr. 145
Kennwort: „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“

I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Keine umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat, Umwelt- und Planungsamt;
Stellungnahme vom 24.03.2020

„zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege
Für die Beurteilung des Ausgleichs bzw. des Ersatzes der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist es erforderlich, im nächsten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Text und Karte darzustellen.

Ich rege an, für die Gestaltung der zu bepflanzenden Flächen genauere Festsetzungen bzgl. der Gehölzarten, der Pflanzdichte und der Pflanzqualitäten zu treffen, um eine durchgängige Heckenbepflanzung zu gewährleisten.

Für die Erstellung einer Artenschutzprüfung ist das Methodenhandbuch des MKULNV NRW („Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vom 09.03.2017) zu beachten.
Aufgrund der eingeschränkten Habitatausstattung ist die Berücksichtigung des Artenschutzes über eine Potenzialanalyse / Worst Case-Betrachtung mit mindestens einmaliger Ortsbegehung möglich. In dieser sind insbesondere die von der Planung betroffenen Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu thematisieren. Bäume mit relevanten Brusthöhendurchmessern (i. d. R. > 30 cm) sind im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Quartierpotenzial zu überprüfen. Zudem sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen für nicht planungsrelevante Vogelarten zu berücksichtigen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Tierarten, die im Rahmen einer Worst Case-Betrachtung nicht sicher ausgeschlossen werden können, als reale Vorkommen betrachtet werden müssen. Daraus kann sich gegebenenfalls die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

Auskunft erteilen Frau Kreimeier/Frau Blome, Tel.: 02551 69-1424/1463

Wasserwirtschaft
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Der entsprechende Antrag ist an die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu richten.

Auskunft erteilen Herr Grüter/Frau Rotermund, Tel.: 02551 69-1441/1443